

Wahlordnung

für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24. August 2020 die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1

Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gemäß der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.

Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

(3) Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

- (4) Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.
- (5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.

Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.

§ 2 Wahl des Beirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.
- (5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3 Bestätigung und Konstituierung

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.
- (2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.

Marburg, den 25. August 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....

1. Beschluss des Magistrats vom 24.08.2020. In Kraft getreten am 25.08.2020.